

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Heinsberg vom 19.06.2017 zum Thema: Ausbringung von Gülle im Stadtgebiet und Gülletourismus aus den Niederlanden

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet darum, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, zusätzlich zur Düngeverordnung durch Ortssatzung (oder Verordnung) auf das Ausbringen von Gülle einzuwirken bzw. welche Möglichkeiten bestehen, dem Gülletourismus aus den Niederlanden entgegenzuwirken.

Antwort der Verwaltung:

Die Einfuhr von Wirtschaftsdünger aus den Niederlanden und die Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet Heinsberg kann nicht durch Ortsrecht unterbunden werden. Nach der Kompetenzverteilung in unserem bundesstaatlichen Verwaltungsaufbau liegt die Regelungskompetenz hier bei Bund und Land.

Die einzelnen Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Können Ausbringungszeiten über die Düngeverordnung hinaus beschränkt werden?

Antwort der Verwaltung:

Nein. Die Ausbringungszeiten hat der Bund in der neuen Düngeverordnung, die am 02.06.2017 in Kraft getreten ist, abschließend geregelt.

Frage 2:

Können Ausbringungsmengen über die Düngeverordnung hinaus beschränkt werden?

Antwort der Verwaltung:

Nein. Auch die zulässigen Ausbringungsmengen regelt die Düngeverordnung abschließend.

Frage 3:

Können Mindestabstände zu bewohnten Gebieten für das Ausbringen von Gülle vorgeschrieben werden?

Antwort der Verwaltung:

Nein. Die Möglichkeit, landwirtschaftliche Flächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu düngen, kann durch Ortsrecht nicht beschränkt werden. Die Einführung von Mindestabständen, die im Übrigen von Ort zu Ort unterschiedlich sein könnten, würde der grundgesetzlich geschützten Berufsausübungsfreiheit und der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes widersprechen.

Die in der Anfrage zitierte Verordnung der Stadt Dülmen verbietet im Übrigen auch nicht das Aufbringen von Dünger in einem bestimmten Abstand zur Wohnbebauung. Sie regelt lediglich die Art und Weise des Aufbringens.

Frage 4:

Kann eine Ausbringung an oder unmittelbar vor Sonn- und Feiertagen untersagt werden?

...

Antwort der Verwaltung:

Nach dem Feiertagsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind. Erlaubt sind unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind zur Befriedigung dringender landwirtschaftlicher Bedürfnisse. Ob hiernach eine Düngung an Sonn- und Feiertagen erlaubt ist, muss im Einzelfall situationsabhängig geprüft werden. Darüber hinaus regelt § 13 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Heinsberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dass an den Tagen vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag ab 12.00 Uhr mittags die Abfuhr des Inhalts der Dunggruben untersagt ist.

Frage 5:

Können bestimmte Ausbringungsverfahren (z. B. Schleppschuhverfahren, etc.) vorgeschrieben werden?

Antwort der Verwaltung:

Hier trifft § 13 Abs. 4 der genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Heinsberg folgende Regelung:

„Auf unbewachsenen Ackerböden aufgebrachte Jauche, Dungstoffe und Klärschlämme im Sinne der Absätze 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens aber bis 22.00 Uhr des Tages der Aufbringung, in den Boden einzuarbeiten. Auf bewachsenen Böden (Grünland und Ackerkulturen) ist die Ausbringung nur bodennah zulässig.“

Die neue Düngeverordnung des Bundes regelt in § 6 Abs. 3, dass flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 01. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden darf. Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben ab dem 01. Februar 2025.

Frage 6:

Kann das Aufbringen von Gülle aus Gülleimporten untersagt werden?

Antwort der Verwaltung:

Nein. Der Stadt Heinsberg stünde diesbezüglich keine Regelungskompetenz zu.

Frage 7:

Ist das Ordnungsamt der Stadt in der Lage bzw. kann es in die Lage versetzt werden, das Ausbringen von Gülle nach den örtlichen Vorschriften zumindest stichprobenartig zu kontrollieren?

Antwort der Verwaltung:

Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung ahndet das Ordnungsamt in eigener Zuständigkeit. Im Übrigen werden Beschwerden aus der Bevölkerung zuständigkeitshalber an die Landwirtschaftskammer bzw. an die Untere Wasserbehörde weitergeleitet. Darüber hinaus kann das Ordnungsamt das Ausbringen von Gülle weder personell noch fachlich kontrollieren. Hier kann nur an die zuständigen Behörden verwiesen werden, die dazu in der Lage sind.